

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 50.

Samstag den 25. April

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 547. (2)

Nr. 8199.

Currende

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets = Schreiben vom 14. Februar 1846 sowohl für jene Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, als für diejenigen, in welchen die westgalizische Gerichtsordnung und das Regolamento generale in Wirksamkeit sind, Folgendes allerhöchst festzusetzen geruhet: — „Ein Gesuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist hat nur die Wirkung, daß bis zur Entscheidung über dasselbe in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden darf, keineswegs aber kann die Execution eines in Folge der Tagsatzungs = oder Fristversäumung ergangenen und den Parteien bereits zugestellten Erkenntnisses durch ein später eingebrachtes Gesuch dieser Art aufgehoben werden.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei = Decretes vom 27. März 1846, Zahl 10349, zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. April 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 549. (2)

Nr. 7654.

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine Majestät haben zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer von 6. März d. J., Zahl 6785/608 mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1846 anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften einer pensionirten oder provisionirten Staatsdieners = Witwe bei ihren Wiederverehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist, diese Wahl von der hierzu Berechtigten längstens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiederverehelichung der Behörde, von welcher die Anweisung des Bezuges verfügt wurde, schriftlich erklärt werden müsse. Erfolgte die schriftliche Erklärung der getroffenen Wahl innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Ertheilung der Abfertigung nicht mehr Statt zu finden, und es kann dann nur der Fortbezug des früheren Genusses bei dem Wiedereintritte des Witwenstandes, so weit die vorschriftsmäßigen Bedingungen vorhanden sind, angesprochen werden. — Dieselben Bestimmungen gelten in Folge der berufenen allerhöchsten Entschliessung bezüglich der weiblichen Waisen, in so ferne solchen nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, welche fortan in Wirksamkeit bleiben, bei ihrer Verhehlung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Fall des Witwenstandes zusteht. — Laibach am 1. April 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 530. (3)

Nr. 7481.

R u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, zu Folge hohen Hofkammer = Decretes vom 10. März l. J., Zahl 5508, entschieden, daß die Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, welche von dem Beschuldigten selbst oder von den nach §. 463 des 1. Theils des Strafgesetzes zum Recurse berechtigten Personen eingebracht werden, nach den Bestimmungen des Stämpel = und Taxgesetzes §. 81, Zahl 4, (64, Zahl 4 italienischen Textes) im Zusammenhange mit jenen des Strafgesetzes 1. Theils §. 526, vom Stämpel befreit sind, daß aber die Eingaben anderer zum Recurse nicht berechtigten Parteien oder auch Eingaben, welche Gegenstände betreffen, die, strenge genommen, nicht zur Criminal = Verhandlung gehören, als: Eingaben, womit 3 B. für einen Inquisiten Bürgschaft angetragen oder Caution erlegt wird, oder Abschriften von Criminal = Expeditionen oder Protocollen verlangt werden u. dgl., im Sinne der obenberufenen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht unterliegen. Anzeigen über begangene Verbrechen und Gesuche, welche die Beschleunigung und gute Führung der Untersuchung bezwecken, können nicht als Partei = Eingaben, d. i. als Eingaben im Interesse der Parteien betrachtet werden, sondern sie sind Eingaben im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81, Zahl 2, (§. 64, Zahl 2 italienischen Textes) vom Stämpel frei. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 538. (3) Nr. 182. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte, zugleich Mercantil = und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der hierortigen

Armen, als Erben nach Leopold Frörenteich, die Handlungs = Dita: „Leopold Frörenteich,“ rücksichtlich seiner hier bestandenen Material =, Specerei = und Eisenwaren = Handlung, am 11. April 1846 in dem Mercantil = Gerichts = Protocolle gelöscht worden sey. — Laibach am 11. April 1846.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 535. (2)

Nr. 6014.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1846 bis dahin 1847 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1847 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hausfassionen für die Zinszeit von Georgi 1846 bis Georgi 1847 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial = Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschaft = oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Wichtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes v. 7. Juli 1840, 3. 20001, Subernial = Intimat v. 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten = Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig

sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Lehtern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, noch von einem zweiten

schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Vocalrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Überreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	40
" 2. "	" " " " " " " "	41 — "	82
" 4. "	" " " " " " " "	83 — "	117
" 5. "	" " " " " " " "	118 — "	167
" 6. "	" " " " " " " "	168 — "	205
" 7. "	" " " " " " " "	206 — "	247
" 8. "	" " " " " " " "	248 — "	284
" 10. "	" " " " " " " "	285 — "	lit. F.

Für die Vorstadt St. Peter:

der 11. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	40
" 12. "	" " " " " " " "	41 — "	80
" 13. "	" " " " " " " "	81 — "	120
" 14. "	" " " " " " " "	121 — "	lit. B.

Für die Capuziner = Vorstadt:

der 15. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	40
" 16. "	" " " " " " " "	41 — "	lit. C.

Für die Gradisch = Vorstadt:

der 18. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	40
" 19. "	" " " " " " " "	41 — "	76

Für die Polana = Vorstadt:

der 20. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	45
" 22. "	" " " " " " " "	46 — "	lit. E.

Für die Karlstädter Vorstadt und Hühnerdorf:

der 23. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	lit. B.
	der erstern, und		
	der letztern Vorstadt	1 — "	lit. K.

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 25. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	40
" 26. "	" " " " " " " "	41 — "	80

Für den Carolinen = Grund:

der 27. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 — inclusive	33
-------------------	--	---------------	----

Für die Vorstadt Krakau:

der 28. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptiōns = Nr.	1 bis inclusive	lit. G.
-------------------	--	-----------------	---------

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1846 bis dahin 1847, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hierämthlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen An-

stände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermietthen, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hoher Subernial-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpuncte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendet n und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermietung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. k. Kreisamt Laibach am 13. April 1846.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. würtlicher Subernialrath u. Kreisauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreis-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 546. (2)

E d i c t.

Nr. 427.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Es habe Friedrich Dettela von Sagor, wider den unwissend wo befindlichen Carl Brosovich, wegen schuldigen 72 fl. 6 kr. c. s. c., die Verbohrsrechtfertigungs- und Zahlungsklage angebracht.

Nachdem aber diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so hat man zu seiner Verttheidigung den Andreas Mejazh von Sagor als curator absentis aufgestellt, und es wird dem Beklagten Carl Brosovich bedeutet, daß er diesem aufgestellten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Curator zu wählen, oder persönlich zu der auf den 25. Juli l. J., früh 9

Uhr hieramts bestimmten Tagssagung so gewiß zu erscheinen habe, widrigenfalls erkannt werden soll, was Rechtens ist.

Wartenberg am 30. März 1846.

3. 551. (2)

E d i c t.

Nr. 3200.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des, mit Rücklassung einer schriftlichen letztwilligen Anordnung am 4. November v. J. verstorbenen Johann Misgur, Realitätenbesizers von Kasseie, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, haben zu der auf den 20. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Liquidationstagsagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. B., hieramts zu erscheinen.

K. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 20. April 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 548. (1) Nr. 6805/643.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Laut eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. März l. J., Zahl 8065, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer nachstehende Privilegien zu verleihen befunden, als: 1. Dem Vincenz Kühn, Graf Stadion'scher Baumeister und Geometer, wohnhaft in Bohorodezan in Galizien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Dreschmaschine, welche mittelst einer neuen Verfahrensart sowohl in der Manipulation überhaupt, als auch in der Handhabung der Dreschwalze ganze unaufgebundene Garben langen Halmgetreides, als mit der Sichel geschnittenes Korn und Weizen aufnehme und in demselben Zustande, nämlich in ganz unverwirren Garben, jedoch rein ausgedroschen zurückgebe, und zugleich mittelst der erwähnten Vorrichtung als gewöhnliche Dreschmaschine, sowohl für das mit der Sichel geschnittene, als auch für das mit der Sense gemähte, kurze Halmgetreide auf eine verbesserte Art mit dem Vortheile benützt werden könne, daß das Getreide besser ausgedroschen und mit einer geringern Zugkraft ein größeres Quantum gedroschen werde, wobei das ganze Triebwerk in der gemeinsten Gattung aus Holz, ohne besondere mechanische Kenntnisse verfertigt und ausgebeßert werden könne, wenn die Maschine nicht etwa mit Wasserkraft betrieben werden wollte. — 2. Dem Alfred Klein, Schildermaler, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 34, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, aus einer Steinmasse Buchstaben für Aushängschilder zu erzeugen, welche alle bereits bestehenden Buchstaben an Dauer und Schönheit übertreffen und bedeutend billiger zu stehen kommen. — 3. Dem Rudolph Heller, Teppich-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Weißgärber, Nr. 121, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Teppich-Fabrication, wobei durch Anwendung des Druckes die Beseitigung der Jacquart-Maschinen, die Ersparung von drei Theilen Wolle, ein größeres Farbenspiel in den Dessins und schnellere Erzeugung bezielt werde. — 4. Dem Peter Smetana, Meerschampfeifen-Fabrikant, Bürger und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 128, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst einer, auf den Rauchfang angelegten, eigenthümlichen Vorrichtung dem Rauche abzuhelfen. — 5. Dem Peter Smetana, Meerschampfeifen-Fabrikant, Bürger und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr.

128, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, die Heizöfen, so wie die Sparherde dergestalt umzuändern, daß eine ungemein große Ersparung des Brennmaterials herbeigeführt werde. — 6. Dem Carl Franz de Coster, Ingenieur und Mechaniker, wohnhaft in Paris, (durch Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung einer zum Flach- und Hanf-, dann Bergspinnen geeigneten Spinnmaschine, durch welche nebst Erzielung einer bedeutenden Ersparniß, mittelst eines einfacheren Verfahrens, als das bisherige, das Garn in einer besseren Qualität als dormalen erzeugt werde. (In Frankreich ist diese Erfindung und Verbesserung vom 13. März 1845 an, auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 7. Dem Robert Urling, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Brüssel in Belgien, (durch Leon Mikocki, öffentlichen Civil- und Militär-Agenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen in den Maschinen, behufs der Vorbereitung des Spinnens und Doublirens von Baumwolle, Wolle, Flach und ähnlichen Faserstoffen, welche 1) in der neuen Einrichtung und Construction einer Maschine, die dasjenige bilde, was man gemeinhin eine selbstthätige Mühle nennt, nebst einigen verschiedenen Modificationen solcher Einrichtungen; 2) in einer neuen Einrichtung der Cardirmaschine, wodurch die Thätigkeit oder die Wirkung eines solchen Werkes vollkommen gemacht werde, und 3) in einer neuen Einrichtung der Fliegen im Gebrauche beim Spulwerke (Bobbin and fly-frame genannt) bestehe. — 8. Dem David Lichtenstadt, Handlungs-Commiss, wohnhaft in Prag, Nr. 886, (durch Korando, Buchhalter, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 732), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung des hemischen Gummi, welcher Gummi 1) den bis jetzt angewandten arabischen Gummi gänzlich ersetze; 2) zu allen Farbenmischungen und für Dampf- und Blaufärberküpen verwendet, und 3) durch die Erfindung eines hiezu erforderlichen Filters- und Lufttrocknungs-Apparates schneller als dormalen erzeugt, und wegen der möglichen Erzeugung von größeren Quantitäten billiger als bisher geliefert werden könne. — Laibach am 27. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 572. (1) Nr. 3811/485.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Tabakverschleiß-Magazin in Fürstenfeld ist die Verwaltersstelle mit dem Gehalte jährlicher siebenhundert Gulden C. M. und der Verpflichtung zur Leistung der Caution im Besoldungsbetrage, entweder im Baren, in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, oder fideiussorisch nachgewiesen, in Erledigung gekommen. — Die diesfälligen Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Graz längstens bis Ende Mai 1846 einzubringen, und sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstzeit und Kenntniß der Tabakverrechnungsvorschriften, dann über ihre allfällige Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den hierländigen Gefällsbeamten auszuweisen. — Von der k. k. Steyer-, illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 17. April 1846.

3. 545. (3) Nr. 2231.

K u n d m a c h u n g.

Im Laufe des nächsten Monats Mai l. J. wird der Stadtmagistrat nach dem Stiftbriefe der seligen Frau Helena Valentin, ddo. 1. December 1835, fünfzig Gulden C. M. zu Gunsten älteren und verwandtschaftsloser Kinder, die in der Vorstadtpfarre Maria Verkündigung (städtischen Pomeriums) geboren worden sind, oder dormal dort wohnen, vertheilen. — Diejenigen, denen solche Kinder anvertraut sind, werden aufgefordert, bis 7. Mai l. J. sich hieramts darum zu verwenden. — Stadtmagistrat Laibach am 17. April 1846.

3. 562. (1) Nr. 417.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird hiemit allgemein kund gemacht: daß zu Folge Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Neustadt vom 6. d. M., 3. 3793, die Verpachtung der staats-herrschastlichen großen und aus mehreren Abtheilungen bestehenden, rechts und links an der nach Rußdorf führenden Straße und an dem Oberhboche gelegenen, sogenannten Stiftwiese, am 6. Mai d. J. Vormittags von 9 bis 12, und nöthigenfalls Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in loco dieser Wiese, auf die Dauer von sechs, seit 1. November 1845 bis hin 1851, laufenden Jahren, mittelst öffentlicher Versteigerung Statt finden werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die diesfälligen

gen Pachtbedingnisse täglich hieramts eingesehen, und eben so auch die zu verpachtende Wiese in Augenschein genommen werden könne, indem sie knapp am staats-herrschastlichen Schloßgebäude gelegen ist.

K. k. Verwaltungsamt Landstraß am 15. April 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 560. (1) Nr. 698.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kromar von Reifnitz, in die executive Versteigerung des, dem Lorenz Draschem gehörigen, im Markte Reifnitz sub Conscr. Nr. 106 liegenden Hauses sammt Grundstücken, wegen schuldiger 17 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich auf den 13. Mai, 15. Juni und 20. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß obige Realität bei dem ersten und zweiten Termin nur um oder über den Schätzungswerth pr. 332 fl. 40 kr., bei dem dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 9. April 1846.

3. 559. (1) Nr. 492.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem seit länger als 30 Jahren unbekanntem Orte abwesenden Thomas Klun, Kaischler aus Bukoviz, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider ihn dessen Bruder, Lucas Klun von Sapushe, das Gesuch um seine gerichtliche Todeserklärung eingebracht, wornach derselbe binnen Einem Jahre, von der ersten Einschaltung dieses Einberufungs-Edictes, so gewiß entweder selbst zu erscheinen, oder dieses Gericht von seinem Leben und gegenwärtigen Aufenthalte durch den ihm als Curator absentis aufgestellten Herrn Matthäus Loger, in Kenntniß zu setzen habe, widrigens gegen ihn nach fruchtlosem Verlauf obiger Frist auf abermaliges Einschreiten mit der gerichtlichen Todeserklärung vorgegangen, und rücksichtlich seines Vermögens nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden würde. K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 25. März 1846.

3. 544. (3) Nr. 1338.

Convocations-Edict.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse der am 14. April l. J. testato verstorbenen Josepha Witwe Schmus von Wippach, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, haben ihre Ansprüche am 14. Mai 1846 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei anzumelden und geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Wippach am 14. April 1846.